

Protokoll, mündliche Pflichtfachprüfung vom 11.7.2023, Oğlakcioğlu

In diesem Termin stand „Hate-Speech“ auf dem Programm. Die Kandidat:innen wurden zunächst gefragt, ob und inwiefern das „Lügen“ strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Dabei kamen neben der uneidlichen Falschaussage (§ 153 StGB) auch „exotischere“ Delikte wie die Falschverdächtigung oder das Vortäuschen einer Straftat zur Ansprache. Sodann wurde den Kandidat:innen eine Sammlung diverser Tweets vorgelegt, die diese unter die ihnen bekannten Ehrdelikte und Delikte gegen die öffentliche Sicherheit subsumieren mussten. Im Mittelpunkt stand dabei v.a. der Tatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) und seine Abgrenzung zur Verleumdung (§ 187 StGB). Schließlich mussten bestimmte Formen der Beleidigung (Gruppenbeleidigungen, Beleidigungen im Internet) erkannt und rechtlich eingeordnet werden. Die besonderen Deliktsstrukturen boten die Möglichkeit, sich mit der sog. objektiven Bedingung der Strafbarkeit sowie den unterschiedlichen Strafantragsanforderungen auseinanderzusetzen (absolut/relativ). Schlussendlich kam auch die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) zur Ansprache.

Zur eigenen Übung (vgl. auch *Oğlakcioğlu*, JA 2012, 902):

- Wie lassen sich die Beleidigungsdelikte systematisieren?
- Worin unterscheiden sich absolute und relative Antragsdelikte?
- Welche Besonderheiten gelten bei einer Beleidigung von Personenmehrheiten? Welche Fallgruppen sind hierbei voneinander zu unterscheiden?
- Welche verfassungsrechtlichen Besonderheiten gelten im Rahmen der Anwendung bzw. Verfolgung von Beleidigungsdelikten?